



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
147. Jahrgang
Köln, den 1. Juli 2007

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 151 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).....	157
Nr. 152 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	157
Nr. 153 Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	158
Nr. 154 Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	159
Nr. 155 Änderung der Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln.....	159
Nr. 156 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln.....	160

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 157 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2008.....	160
---------------------------------------------------------------	-----

Nr. 158 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlauf Ruf.....	160
Nr. 159 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlauf Ruf.....	161
Nr. 160 Altarkreuz gestohlen.....	161

Personalia

Nr. 161 Personalchronik.....	162
Nr. 162 Zu besetzende Pfarrerstelle.....	163
Nr. 163 Offene Stellen für pastorale Dienste.....	163

Pontifikalhandlungen

Nr. 164 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und besonders Beauftragter.....	163
------------------------------------------------------------------------------	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 151 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KO-DA) hat am 25. April 2007 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 27. Juli 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 188 S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft¹ von durchschnittlich mindestens 2,5 Stunden täglich fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Mitarbeiter nicht gefährdet wird.“

b) An das Wort „Arbeitsbereitschaft“ wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„¹Bei der Arbeitsbereitschaft wechseln Zeiten angespannter Tätigkeit mit Zeiten wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung (BSG, Urt. v. 29.11.1990 - 7 RAR 34/90 -, NZA 1991, S. 522). Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden entgeltlich zur Hälfte als Vollarbeit gewertet.“

2. Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2a) Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft¹ durchschnittlich 46,5 Stunden wöchentlich, wenn in sie mindestens regelmäßig durchschnittlich 16 Stunden² Arbeitsbereitschaft fallen.“

b) An das Wort „Arbeitsbereitschaft“ wird eine Fußnote mit dem Wortlaut der Fußnote unter Ziffer 1 b) angefügt.

c) An das Wort „16 Stunden“ wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„²Die Umrechnung der regelmäßigen Arbeitszeit eines Hausmeisters auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Mitarbeiters gemäß § 14 Abs. 1 stellt sich wie folgt dar: 46,5 Std. - 16 Std. = 30,5 Std.; 30,5 Std. + 1/2 x 16 Std. = 38,5 Std.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Köln, den 18. Juni 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 152 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 179. Tagung am 16. Mai 2007 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 29. März 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 138, S. 145 ff), wie folgt geändert werden:

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 21 eingefügt:

„Anlage 21 Besondere Regelungen für Lehrkräfte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Abs. 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 01. August 2008 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a und 2d zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4, 4 (Ost), 10 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

(3) Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 7 In Kraft treten

Diese Anlage tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.

II. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 19. Juni 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 153 Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marien-Krankenhaus gGmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 18, 51465 Bergisch Gladbach, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR im Zeitraum vom 01.06.2007 bis zum 31.12.2007 die regelmäßige Arbeitszeit auf 40 Stunden ohne Lohnausgleich erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsumfang eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Stundenzahl pro Woche/Monat vertraglich vereinbart ist, haben die Möglichkeit, zwischen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich und einer Gehaltskürzung bei Beibehaltung der wöchentlichen Arbeitszeit zu wählen.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marien-Krankenhaus gGmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 18, 51465 Bergisch Gladbach, wird im Kalenderjahr 2007 eine erhöhte Weihnachtsszuwendung in Höhe von 100 v. H. (statt 82,14 v. H. entsprechend Anmerkung 2 der Anlage 1 zu den AVR) des sich nach Abschnitt XIV Abs. d ergebenden Betrages gezahlt.
3. Bis zum 31.12.2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen – mit Ausnahme solcher nach § 30 a MAVO – soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
4. Die Änderungen treten am 06.06.2007 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 21. Juni 2007

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 154 Beschlüsse der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fabricius-Klinik Remscheid gGmbH, Brüderstraße 65, 42853 Remscheid, wird in Abweichung von §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 kein Urlaubsgeld gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fabricius-Klinik Remscheid gGmbH, Brüderstraße 65, 42853 Remscheid, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 anstelle einer Weihnachtsgeldzahlung ein pauschaler Betrag in Höhe von 500,- € gezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Betrag, der dem Verhältnis ihres Beschäftigungsumfanges zur Vollbeschäftigung entspricht.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fabricius-Klinik Remscheid gGmbH, Brüderstraße 65, 42853 Remscheid, wird im Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2007 in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche erhöht. Die veränderte Arbeitszeit gilt für den o. g. Zeitraum als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine anteilige, dem individuellen Arbeitsumfang entsprechende Arbeitszeiterhöhung, soweit dies arbeitsvertraglich möglich ist. Andernfalls erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung.
4. Die leitenden Mitarbeiter/-innen deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und die Mitarbeiter/-innen die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinaus gehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Abs. 2 Rahmen-MAVO schriftlich und zeitnah unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird während der Laufzeit dieses Beschlusses verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1-3 gekürzte Vergü-

tungsbestandteil ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in zugeflossen sein.

7. Sollte die Einrichtung bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen für das Jahr 2007 einen Überschuss erwirtschaften, wird der Überschuss nach einem zwischen der Einrichtungsleitung und der Mitarbeitervertretung bis zur Höhe des gekürzten Betrages nach Ziffer 1-3 dieses Beschlusses an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt.
8. Die Unterkommission II empfiehlt dem Rechtsträger, während der Laufzeit des Beschlusses der Mitarbeitervertretung einen Gaststatus im Aufsichtsgremium einzuräumen.
9. Die Änderungen treten am 05.06.2007 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 21. Juni 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 155 Änderung der Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln

- I. Die Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln vom 01.03.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 126, S. 135) wird wie folgt geändert:

Gremien

Die Diakonatskommission

Für die Aufnahme der Bewerber, für die Beurteilung gegen Ende des Probejahres, für die Zulassung zur Ämterübertragung, die Admissio und die Zulassung zur Diakonenweihe steht der Institutsleitung eine Diakonatskommission unter Leitung des Bischofsvikars für den Ständigen Diakonat zur Seite, um die vom Direktor des Diakonateninstituts vorbereiteten Personalien zu prüfen und ein Votum an den Erzbischof abzugeben. Der Diakonatskommission gehören als geborene Mitglieder der Bischofsvikar, der Direktor und der Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (dieser kann sich durch den zuständigen Personalreferenten für die Diakone vertreten lassen) an. Zwei Priester und zwei Diakone werden, auf Vorschlag des Bischofsvikars, für fünf Jahre vom Erzbischof in diese Kommission berufen. Wiederernennung ist einmal möglich.

II. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung ab 01. Juli 2007 in Kraft.

Köln, den 01. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 156 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 98 S. 81), zuletzt geändert am 15. August 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 192 S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „10,92 €“ auf „11,04 €“ angehoben.
2. In Anlage 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zusatzversorgungsleistung nach Abs. 1 erhöht sich jeweils zum 01. Juli eines Jahres um 1 v. H. nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner jeweiligen Fassung.“

II. Die Änderung zu Ziffer 1 tritt zum 01. Juli 2007 und die Änderung zu Ziffer 2 tritt zum 01. Juli 2008 in Kraft.

Köln, den 08. Mai 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 157 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2008

Köln, den 11. Juni 2007

Im Jahr 2008 werden folgende Dekanate des Erzbistums visitiert:

Pastoralbezirk Nord	Dekanat Hilden Dekanat Langenfeld/Monheim Dekanat Mettmann Dekanat Ratingen
Pastoralbezirk Mitte	Dekanat Köln-Nippes Dekanat Pulheim Dekanat Köln-Mitte
Pastoralbezirk Süd	Dekanat Bornheim Dekanat Meckenheim-Rheinbach Dekanat Neunkirchen Dekanat Eitorf-Hennef Dekanat Siegburg / Sankt Augustin

Gleichzeitig mit der Visitation wird auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies noch nicht geschehen ist, mögen die Dechanten entsprechende Wünsche bis spätestens 15. Oktober 2007 dem betreffenden Weihbischof melden. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich alle gewünschten Firmspendungen über den Dechanten mit dem zuständigen Weihbischof zu vereinbaren sind. Für gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Nr. 158 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlaufuf

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 – Wahlaufuf - ¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der

Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritsverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Rechtsträger von Einrichtungen von Kirchengemeinden/-stiftungen – wie zum Beispiel Tageseinrichtungen für Kinder –, deren Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach Konstituierung des Wahlvorstandes Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/ die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

¹ Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entsendung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.²

Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Beschlusskommission der Bundeskommission erfolgt erst in weiteren Schritten.³

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Der Vorbereitungsausschuss

Nr. 159 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlaufuf

Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 – Wahlaufuf –¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission.

Dazu findet in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

¹ Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

² vgl. § 9 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O

³ vgl. § 4 Abs. 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O und § 2 Abs. 8 AK-O

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 ATAVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-Stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil. An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben. Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammen zu treten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Der Vorbereitungsausschuss

Nr. 160 Altarkreuz gestohlen

Köln, den 21. Juni 2007

Die katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Köln trauert um ihr Altarkreuz aus der Sakramentskapelle Herz Jesu, das am Samstag, 28.04.2007, zwischen 10 und 16 Uhr vom Hochaltar vor dem Tabernakel zusammen mit zwei Altarkerken aus der Sakramentskapelle gestohlen wurde. Das Kreuz (ca. 35 cm hoch) ist aus Messing und steht auf einem Dreifuß. Die Vorderseite ist mit blauen Emailfliesen verziert, auf welchen ein Bronzecorpus fixiert ist.

Am darauf folgenden Sonntag, den 29.04.2007, wurde zudem eine weiße Altardecke (80 x 80 cm) gestohlen.

Sachdienliche Hinweise zur Aufklärung bzw. Wiederbeschaffung können sowohl an die Sakristei oder das Pfarrbüro Herz Jesu als auch an das Generalvikariat (0221/1642-1262) gegeben werden.

Personalia

Nr. 161 Personalchronik

Kleriker

Vom Herrn Erzbischof wurde am 15. Juni 2007, dem Hochfest des Hl. Herzens Jesu zu Priestern geweiht:

Herr Wolfgang Biedaßek,

Heimatgemeinde St. Katharina, Düsseldorf-Vennhausen,

Herr Michael Eichinger,

Heimatgemeinde St. Peter, Rommerskirchen,

Herr Hendrik Hülz,

Heimatgemeinde St. Evergislus, Bornheim-Brenig,

Herr Michael Köster,

Heimatgemeinde St. Dreifaltigkeit, Siegburg-Wolsdorf.

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

11.02. *Herr Pfarrer Dr. Walter Rasquin.*

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

17.05. *Herr Pfarrer Joachim Decker* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Dechanten des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

17.05. *Herr Pfarrer Dr. Thomas Vollmer* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

10.05. *Herr Diakon Heinz-Günter Beckers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei St. Quirin (Münsterkirche) in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd.

10.05. *Herr Pfarrer Jakob Bister* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Hausgeistlichen im Altenzentrum der Stiftung Marien-Hospital Euskirchen.

10.05. *Herr Diakon Gerhard Rust* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd.

15.05. *Herr Kaplan Pater Savy Madappilly CMI* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. August 2007 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Kaplan an der Pfarrei St. Quirin (Münsterkirche) in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd.

15.05. *Herr Pfarrvikar Dr. Reiner Nieswandt* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz in Leverkusen-Rheindorf im Seelsorgebereich „Rheindorf/Hitdorf“ des Dekanates Leverkusen sowie zum Seelsorger in der Psychiatrieseelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung an der Rheinischen Klinik Köln-Merheim, den Kölner Einrichtungen der Alexianer-Brüdergemeinschaft GmbH

und im Stadtdekanat Köln mit der Kontaktstelle „Seelsorge und Begegnung“ und gleichzeitig wurde ihm der Titel Pfarrer verliehen.

30.05. *Herr Kaplan Torsten Kürbig* zusätzlich mit Wirkung vom 01. August 2007 für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Liturgische Praxis am Erzbischöflichen Priesterseminar.

31.05. *Herr Diakon Hans-Jürgen Gisa* mit Wirkung vom 01. Juli 2007 für weitere drei Jahre zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich „Sülz/Klettenberg“ des Dekanates Köln-Lindenthal.

01.06. *Herr Vizeoffizial Msgr. Dr. Thomas Weitz* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 15. August 2007 für weitere fünf Jahre zum Vizeoffizial.

08.06. *Herr Kaplan Andreas Bütthe* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Kaplan an den Pfarreien Hl. Familie in Mettmann-Metzkausen, St. Thomas Morus in Mettmann-West, St. Lambertus in Mettmann im Seelsorgebereich „Stadt Mettmann“ des Dekanates Mettmann.

08.06. *Herr Kaplan Michael Ottersbach* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Wersten-Himmelgeist“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

08.06. *Herr Kaplan Martin Reimer* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Kaplan an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cornelius in Neuss-Erftal im Seelsorgebereich „Neuss – Rund um die Erftmündung“ des Dekanates Neuss-Süd.

08.06. *Herr Kaplan Michael Weiler* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Kaplan an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Dekanat Ratingen.

08.06. *Herr Kaplan Stefan Wisskirchen* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Kaplan an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich „Bergheim/Erft“ des Dekanates Bergheim.

08.06. *Herr Kaplan Dr. Johannes Wolter* mit Wirkung vom 01. August 2007 zum Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel, St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars in Ratingen-Lintorf im Seelsorgebereich „Angerland“ des Dekanates Ratingen.

15.06. *Herr Neupriester Wolfgang Biedaßek* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maximilian Kolbe im Dekanat Köln-Porz.

15.06. *Herr Neupriester Michael Eichinger* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen, St. Johannes Apostel und Evangelist in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld, St. Nikolaus in Wipperfürth im Seelsorgebereich „Wipperfürth“ des Dekanates Wipperfürth.

- 15.06. *Herr Neupriester Hendrik Hülz* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Hl. Familie in Mettmann, St. Thomas Morus in Mettmann, St. Lambertus in Mettmann im Seelsorgebereich „Stadt Mettmann“ des Dekanates Mettmann.
- 15.06. *Herr Neupriester Michael Köster* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen im Seelsorgebereich „Frechen“ des Dekanates Frechen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 10.05. *Herrn Pfarrer Gregor Noronha* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seiner Tätigkeit als Hausgeistlicher im Altenzentrum der Stiftung Marien-Hospital Euskirchen entpflichtet.
- 16.05. *Herrn Pfarrer Franz Bollenbach* mit Ablauf des 29. Februar 2008 in den Ruhestand versetzt und mit Wirkung vom 01. März 2008 für die Dauer von zunächst drei Jahren an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt, St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich „Niederkassel/Troisdorf-Süd“ des Dekanates Troisdorf zum Subsidiar ernannt.
- 27.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Rainer Kalina* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn mit Wirkung vom 31. August 2007 von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf entpflichtet mit Wirkung vom 01. September 2007 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf im Seelsorgebereich „Elsdorf“ des Dekanates Bedburg ernannt.
- 01.06. *Herrn Kaplan Pater Christoph Wekenborg OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. September 2007 von seinen Aufgaben als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Martin in Düsseldorf und St. Peter in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Bilk/Friedrichstadt“ des Dekanates Düsseldorf-Süd entpflichtet.
- 30.06. *Herrn Pfarrer Josef Bell* als Hausgeistlicher an der Kaiser-Karl-Klinik in Bonn entpflichtet.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 04.06. *Herr Pfarrer Pater Gerd Willi Bergers SMM* mit Wirkung vom 10. Juli 2007 im Seelsorgebereich „Marienheide“ des Dekanates Gummersbach.

Es starb im Herrn am:

- 21.05. *Herr Prälat Johannes Valks*, 91 Jahre.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- 31.05. *Frau Dorothee Wortelkamp-M'Baye, Pastoralreferentin*, mit Wirkung vom 01. August 2007 als Pastoralreferentin in der Justizvollzugsanstalt Köln.
- 01.06. *Frau Dr. Elfriede Glaubitz* für weitere fünf Jahre zur Diözesanrichterin.

Es wurde entpflichtet am:

- 08.05. *Schwester Erika Schnell OSF* mit Ablauf des 31. Juli 2007 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am St. Josef-Hospital in Troisdorf.

Nr. 162 Zu besetzende Pfarrerstelle

Im Dekanat Troisdorf, Seelsorgebereich „Troisdorf-Sieglar“, St. Peter und Paul, Herz Jesu, St. Johannes v.d.L. Tore, wird zum 01. März 2008 die Stelle des moderierenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 163 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für das städtische Altenpflegeheim Herz Jesu, Am Stadtarchiv 10 a in 41460 Neuss wird ein Hausgeistlicher gesucht.

Eine kleine Wohnung und Kost wird frei zur Verfügung gestellt. Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221/1642-1460.

Für die Kaiser-Karl-Klinik, Fachklinik für Orthopädie, Bonn, Graurheindorfer Str. 137, wird ein Ruhestandspriester bzw. ein Ordenspriester als Hausgeistlicher gesucht. Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 164 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und besonders Beauftragter

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Altarweihe in St. Fronleichnam, Ursulinenschule, in Köln
am 18. Januar 2007

Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Solingen vom 5. März bis 25. März 2007:

18. März 2007
St. Michael, Solingen 81 Firmlinge

19. März 2007
St. Joseph, Solingen-Ohligs,
Altenheim St. Joseph 1 Firmling

19. März 2007
St. Joseph, Solingen-Ohligs 63 Firmlinge

20. März 2007

St. Josef, Solingen
(Pfarrverband Solingen-Süd)

35 Firmlinge
zusammen 180 Firmlinge

Spendung der **Priesterweihe** in der Düsseldorfer Franziskaner-
kirche am 16. Mai 2007

Bruder Marcio Antonio Lenzen Lisboa OFM

Spendung der **Priesterweihe** an 4 Diakone im Hohen Dom zu
Köln am 15. Juni 2007

Wolfgang Biedaßek	St. Katharina, Düsseldorf-Vennhausen
Michael Eichinger	St. Peter, Rommerskirchen
Hendrik Hülz	St. Evergislus, Bornheim-Brenig
Michael Köster	St. Dreifaltigkeit, Siegburg-Wolsdorf

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs
spendete Herr **Bischof Dr. Lázló Kiss-Rigó**, aus Szeged-

Csanad, Ungarn, am 10. Mai 2007 in der Basilika St. Aposteln
in Köln, Dekanat Köln-Mitte, 7 Firmlingen der Kath. Unga-
rischen Gemeinde Köln das Sakrament der Firmung.

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs
spendete Herr **Bischof em. Julian Wojtkowski** aus Olsztyn,
Polen, am 13. Mai 2007 in der Pfarrkirche St. Johannes der
Täufer in Leverkusen-Alkenrath, Dekanat Leverkusen, 34
Firmlingen der Kath. Polnischen Mission Leverkusen das
Sakrament der Firmung.

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs
spendete Herr **Bischof Josip Mrzljak** aus Varaždin, Kroatien,
am 26. Mai 2007 in der Pfarrkirche Herz Jeus in Wuppertal-
Elberfeld, Dekanat Wuppertal-Elberfeld, 24 Firmlingen der
Kath. Kroatischen Mission Wuppertal das Sakrament der Fir-
mung

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs
spendete Herr **Bischof Alexis Habiambere** aus Nyundo,
Rwanda, am 10. Juni 2007 in der Pfarrkirche St. Andreas in
Bonn-Rüngsdorf, Dekanat Bonn-Bad Godesberg, 3 Firmlin-
gen der Kath. frankophonen Gemeinde Bonn das Sakrament
der Firmung.